

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/4350 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung internationaler und europäischer Übereinkommen zur Bekämpfung grenzüberschreitender und internationaler Korruption. Dazu gehören das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (ETS Nummer 173), das Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (ETS Nummer 191), der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.07.2003, S. 54) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption. Die Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.08.2013, S. 8) verpflichten die Mitgliedstaaten, Angriffe auf Informationssysteme unter Strafe zu stellen und führen ebenfalls zu Umsetzungsbedarf. Umsetzungsbedarf besteht schließlich auch hinsichtlich der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 06.12.2008, S. 28).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem empfiehlt der Ausschuss, den bislang umfassenden Strafausschließungsgrund des § 261 Absatz 9 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) bei sogenannter Selbstgeldwäsche einzuschränken und dabei hinsichtlich der Tathandlungen und des damit verbundenen Unrechtsgehalts zu differenzieren. Außerdem empfiehlt der Ausschuss Ergänzungen bei der Neufassung des § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) sowie mit den empfohlenen Änderungen verbundene Anpassungen der Strafprozessordnung.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4350 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 335a,“ angefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach der Angabe „284,“ die Angabe „299,“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Eine Strafflosigkeit nach Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.“ ‘

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 299 wird wie folgt gefasst:

„§ 299

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich ver-

sprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
 2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.“ ‘
2. Nach Artikel 8 werden die folgenden Artikel 9 und 10 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 151 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe m wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftaten herrührt,“ angefügt.
2. Dem § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l werden die Wörter „beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,“ angefügt.

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 6, 11 und 19 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Darüber hinaus wird durch Artikel 1 Nummer 6 und 19 das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. ‘

3. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Dirk Wiese, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4350** in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4350 in seiner 57. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 25/15 (Bundestags-Drucksache 18/4350) in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung zwar nicht umfänglich plausibel sei, dass das Vorhaben aber dennoch eine positive Nachhaltigkeitswirkung habe.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/4350 in seiner 48. Sitzung am 25. März 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 56. Sitzung am 8. Juni 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Marie-Luise Eckermann-Meier	Staatsanwaltschaft Bochum Oberstaatsanwältin
Prof. Dr. Karsten Gaede	Bucerius Law School, Hamburg Lehrstuhl Strafrecht II – Deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Dr. Gina Greeve	Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V., Frankfurt am Main Mitglied des Strafrechtsausschusses, Rechtsanwältin
Reiner Hüper	Transparency International Deutschland e. V., Berlin
Markus Meißner	Rechtsanwalt, München
Dr. Anita Schieffer	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin Head of Compliance Regulatory, Policies and Legal Advice der Siemens AG
Dr. Felix Walther	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München Rechtsanwalt.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 56. Sitzung vom 8. Juni 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4350 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die

Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen in der Beschlussempfehlung gegenüber dem Gesetzentwurf entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht wurde. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der ebenfalls in der 71. Sitzung beratene Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der in die öffentliche Anhörung in der 56. Sitzung am 8. Juni 2015 einbezogen worden war, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In die Inhaltsübersicht werden folgende Buchstaben a bis c eingefügt:

„a) „§ 97b weggefallen“.

b) Nach der Angabe zu § 97b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 97c Rechtmäßiges Offenbaren von Staatsgeheimnissen“.

c) Nach der Angabe zu § 97c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 97d Offenbaren von Staatsgeheimnissen durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu d bis f.

c) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Die Angabe zu § 353c wird wie folgt geändert:

„§ 353c Befugtes Offenbaren eines Geheimnisses““.

d) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 7 eingefügt:

„5. § 97b wird aufgehoben.

6. Nach § 97b wird folgender § 97c eingefügt:

„§ 97c Rechtmäßiges Offenbaren von Staatsgeheimnissen

Nicht rechtswidrig handelt, wer Staatsgeheimnisse zum Zweck der Aufklärung, Verhinderung oder Beendigung einer Grundrechtsverletzung oder schweren sonstigen Rechtsverletzung oder der Begehung einer schweren Straftat offenbart, wenn Abhilfe nicht rechtzeitig zu erwarten ist und das öffentliche Interesse an der Weitergabe der Information das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Das Gleiche gilt für das Offenbaren von Staatsgeheimnissen zur Verhinderung oder Beendigung einer drohenden oder gegenwärtigen Gefahr.“

7. Nach § 97c wird folgender § 97d eingefügt:

„§ 97d Offenbaren von Staatsgeheimnissen durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, der einen durch konkrete Anhaltspunkte begründeten Verdacht gewonnen hat, dass ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes vorliegt und er diesen im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse rügt, und dadurch ein Staatsgeheimnis offenbart, handelt nicht rechtswidrig.““

e) Die bisherigen Nummern 5 bis 21 werden Nummer 8 bis 24.

f) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 angefügt:

„25. § 353c wird wie folgt gefasst:

„§ 353c Befugtes Offenbaren eines Geheimnisses

Befugt ist das Offenbaren eines Geheimnisses jedenfalls dann, wenn der Täter zur Aufklärung, Verhinderung oder Beendigung einer Grundrechtsverletzung oder schweren sonstigen Rechtsverletzung oder der Begehung einer schweren Straftat handelt, rechtzeitige Abhilfe nicht zu erwarten ist und das öffentliche Interesse an der Weitergabe der Information das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Das Gleiche gilt für das Offenbaren eines Geheimnisses zur Verhinderung oder Beendigung einer drohenden oder gegenwärtigen Gefahr.““

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In dem Antikorruptions-Aktionsplan der G20-Staaten von November 2010 hat sich auch die Bundesregierung zum Schutz von Whistleblowern (engl. für HinweisgeberInnen) bekannt und explizit angekündigt, sie werde „bis Ende 2012 Regeln zum Whistleblower-Schutz erlassen und umsetzen“. Auf Grundlage ihrer Beschlüsse von 2010 und 2011 legten die G20-Staaten Ende 2012 einen „G20 Anti-Corruption Action Plan 2013-2014“ vor. Darin verpflichteten sich alle Mitglieder erneut, gesetzliche Vorschriften zum effektiven Schutz von Whistleblowern umzusetzen. Substantielle Vorbereitungen dazu sind hierzulande allerdings nicht ersichtlich. Selbst nachdem die Bundesregierung Ende September 2014 dem Bundestag das UN-Antikorruptionsübereinkommen zur Ratifizierung vorlegte, nahm sie dies nicht zum Anlass, die Empfehlungen und Prüfaufträge der Konvention, die sich auch auf den Schutz von HinweisgeberInnen beziehen, ernsthaft umzusetzen. Auch in ihrem aktuell vorgelegten Korruptionsbekämpfungsgesetz (18/4350) berücksichtigt sie den HinweisgeberInnenschutz in keiner Weise.

Missstände in Unternehmen und Behörden werden oft erst durch Hinweise mutiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt. Das Ziel verantwortungsvoller Whistleblower ist es, Transparenz und Publizität über bestehende interne, riskante, gefährliche oder korrupte Entwicklungen herzustellen, um diese damit beheben zu lassen. Den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern drohen neben Mobbing häufig auch arbeits- und dienstrechtliche Folgen bis hin zur Kündigung sowie strafrechtliche Konsequenzen. Hierdurch entsteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Gewissenskonflikt: Sie müssen entscheiden, ob sie über Missstände sprechen oder lieber schweigen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte bereits in der 17. WP ein umfassendes Whistleblowerschutzgesetz (BT-Drs. 17/9782) vorgelegt. Ende November 2014 hat sie diesen Gesetzentwurf in einer überarbeiteten Fassung erneut in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 18/3039). Die darin vorgesehenen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, Berufsbildungsgesetz, Bundesbeamtengesetz und Beamtenstatusgesetz gewähren HinweisgeberInnen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Diskriminierungsschutz und regeln, unter welchen Voraussetzungen sie sich an eine außerbetriebliche Stelle bzw. andere zuständige Behörde oder außerdienstliche Stelle bzw. direkt an die Öffentlichkeit wenden dürfen. Neu in diesem Entwurf waren insbesondere die Änderungen im Strafgesetzbuch, die HinweisgeberInnen unter bestimmten Bedingungen straffrei stellen sollen.

Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches finden sich in den §§ 97 ff. Regelungen zur Strafbarkeit der Preisgabe von Staatsgeheimnissen, in § 353b ist die Verletzung von Dienstgeheimnissen normiert. Es bestehen aber keine Regelungen dazu, unter welchen Umständen das öffentliche Interesse an der Weitergabe der Information das Geheimhaltungsinteresse überwiegt und das Offenbaren dieser Information nicht strafbewehrt sein soll.

Der besondere gesetzgeberische Handlungsbedarf im Strafrecht ergibt sich unter anderem auch aus den Vorgaben des internationalen Rechts zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere des Art. 22 des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption, des Art. 9 des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats gegen Korruption und des Art. 33 der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC).

Aus diesem Grund werden mit dem vorliegenden Änderungsantrag strafrechtliche Vorschriften, die bereits der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zum HinweisgeberInnenschutz (BT-Drs. 18/3039) enthält, in das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption aufgenommen. Der gesamte Entwurf des Whistleblowerschutzgesetzes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/3039) wird parallel im Bundestag, dabei primär im federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, weiterverfolgt. Der vorliegende Änderungsantrag soll eine wichtige Lücke im Bereich der Korruptionsbekämpfung schließen, indem diejenigen, die Hinweise auf korruptive Vorgänge oder korruptives Verhalten geben, unter bestimmten Voraussetzungen straffrei gestellt werden.

Mit dieser beantragten Ergänzung des Gesetzentwurfs zur Korruptionsbekämpfung ist keine Wertung dessen sonstigen Inhalts verbunden.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Änderung Buchstabe d:

Zu Nummer 5

Der bisherige § 97b „Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses“ wird ersatzlos gestrichen.

Die praktische Bedeutung der Vorschrift ist bislang gering, die verfassungsrechtlichen Bedenken sind dennoch nicht zu vernachlässigen und legen die Streichung der Norm nahe.

Vor allem ist die Vereinbarkeit des § 97b Abs. 1 mit dem Schuldgrundsatz fraglich. Nach der geltenden Fassung kann jemand wegen vorsätzlicher Tatbegehung bestraft werden, obwohl er sich in einem nicht vorwerfbaren Irrtum über ein das Tatunrecht konstituierendes negatives Tatbestandsmerkmal befindet (Abs. 1 Nr. 2 und 3) (Bestrafung ohne Schuld). Damit erfasst die Norm einen Fall des Tatbestandsirrtums, der im deutschen Strafrecht systematisch zur Strafflosigkeit führt, verfälscht ihn aber in einen Verbotsirrtum, ohne dass die für den Verbotssirrtum geltenden Strafmilderungsmöglichkeiten nach §§ 17 S.2, 49 Abs. 1 gelten (vgl. auch Sternberg-Lieben Schönke/Schröder, 29. Auflage 2014, § 97b, RN 4).

Zweifel werden auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) geäußert: im Allgemeinen Teil des StGB werden der Verbots- und der Tatbestandsirrtum differenziert und allgemein geregelt (§§ 16, 17), in der bisherigen Fassung des § 97b werden diese beiden Irrtümer hingegen einheitlich behandelt (zur Kritik am § 97b vgl. auch Schmidt-Leipziger Kommentar, 12. Auflage 2007, § 97b, RN 13f).

Im Sinne eines effektiven Whistleblowerschutzes ist es nicht hinzunehmen, dass die/der HinweisgeberIn im Falle eines Irrtums nach § 97b Abs. 1 Nr. 2 und 3 gleich bestraft wird wie der, der ein Staatsgeheimnis wissentlich und in Schädigungsabsicht verrät.

Zu Nummer 6

Derzeit gilt, dass wer sich nicht selbst dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung aussetzen will, besser schweigt als auf Verletzungen der Strafgesetze oder anderer Normen hinzuweisen. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht nicht hinnehmbar. Daher sollen Staatsgeheimnisse unter bestimmten Voraussetzungen offenbart werden können. Der erste Halbsatz des neuen § 97c besagt, dass es zunächst darum gehen muss, Grundrechtsverletzungen oder schwere sonstige Rechtsverletzungen oder schwere Straftaten aufklären, verhindern oder beenden zu wollen. Damit soll die besondere Bedeutung des Schutzes von Bürgerinnen und Bürgern vor massiven Rechtseingriffen unterstrichen werden. Staatsgeheimnisse sind dann nicht mehr schutzwürdig, wenn sie dazu dienen, solch schwere Verfehlungen zu ermöglichen.

Die Merkmale „schwere Rechtsverletzungen“ oder „schwere Straftaten“ sollen wiederum einschränkend wirken und vermeiden, dass beispielsweise Delikte, die zwar strafbewehrt sind, im Verhältnis zum Bruch des Geheimnisses aber weniger schwer wiegen, vorgeschoben werden können. Damit soll leichtfertiges Offenbaren von Geheimnissen verhindert werden. Bei der Verletzung von Grundrechten hingegen, kommt es auf die „Schwere“ nicht an. Hier reicht jede Grundrechtsverletzung.

Ebenfalls einschränkend ist die Voraussetzung, dass rechtzeitige Abhilfe nicht zu erwarten ist. „Rechtzeitig“ ist in diesem Fall im Sinne des Merkmals der „angemessenen Frist“ aus § 612b Abs. 2 S.1 BGB-E (vgl. BT-Drs. 18/3039) auszulegen. Zudem muss die/der HinweisgeberIn sorgfältig abwägen, ob das öffentliche Interesse der Weitergabe der Information das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Indikatoren dafür können die in den § 612b Abs. 3 BG-E, §67a Abs. 2 BBG-E, § 37a Abs. 2 BeamStG-E (vgl. BT-Drs. 18/3039) genannten Merkmale sein. Für den Satz 2 (Verhinderung oder Beendigung einer drohenden oder gegenwärtigen Gefahr) gilt das Gesagte entsprechend.

Zu Nummer 7

Mit der nun neu eingefügten Regelung des § 97d soll die Privilegierung für die Aufdeckung von Staatsgeheimnissen oder illegalen oder illegitimen Staatsgeheimnissen durch Bundestagsabgeordnete wiedereingeführt werden. Die Voraussetzungen des § 97d sind daher weniger streng als die des § 97c neu. Die Norm entspricht in ihrem Anliegen dem § 100 Abs. 3 StGB wie er bereits im Zeitraum vom 1. September 1951 bis 1. August 1968 geltendes Recht war und soll der besonderen Aufgabe von Bundestagsabgeordneten Rechnung tragen. Sie schafft zugleich die Basis dafür, dass sich HinweisgeberInnen, die selbst den Gang an die Öffentlichkeit scheuen, sich jedenfalls an eine/n Bundestagsabgeordnete/n ihres Vertrauens wenden können, die/der nach verantwortlicher Prüfung das Geheimnis im Rahmen seiner parlamentarischen Tätigkeit ansprechen und damit gegebenenfalls öffentlich machen kann. Es sei daran erinnert, dass es auch bei den Pentagon-Papieren letztlich ein mutiger Senator war der diese im Senat verlas und sie so rechtmäßig öffentlich machte. Diese Möglichkeit sollte auch für Abgeordnete des Deutschen Bundestages wieder eröffnet werden.

Zu Änderung Buchstabe d:

Zu Nummer 25

Der neu eingefügte § 353c regelt, unter welchen Umständen das Offenbaren eines Dienstgeheimnisses oder sonstigen Geheimnisses möglich, im Sinne von befugt und gerechtfertigt, und damit nicht strafbewehrt ist. Die

Norm wirkt aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung auch für die arbeits- und beamtenrechtliche Rechtslage. Das zur Auslegung des § 97c Gesagte gilt entsprechend.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erarbeiteten Änderungen. Gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung habe es in den Beratungen an einigen Punkten Bedenken gegeben, welche in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss von allen Sachverständigen nahezu einhellig bestätigt worden seien. Im Kern bezögen sich diese Bedenken auf das sogenannte Geschäftsherrenmodell. Dieses sei grundsätzlich kritisch zu sehen. Durch die ursprünglich vorgesehene Änderung des § 299 des Strafgesetzbuches (StGB) sei nicht nur das Verschaffen eines Vorteils im wirtschaftlichen Wettbewerb – etwa in einer Ausschreibungssituation – pönalisiert worden, sondern jede Pflichtverletzung eines Angestellten gegenüber seinem Geschäftsherren. Dies sei zu weitgehend und nicht sachgerecht, da hierdurch zwei Effekte hätten eintreten können: Zum einen überließe man faktisch die Bestimmung der Reichweite der Strafbarkeit privaten Unternehmen, da diese den Pflichtenkreis definierten. Und zum anderen verringere man den Anreiz für umfassende Compliance-Regelungen, weil diese wiederum zur Pönalisierung der eigenen Angestellten führten. Außerdem sei es für Außenstehende regelmäßig kaum möglich, die konkreten Compliance-Vorgaben im Blick zu haben. Deshalb habe sich die Koalition – in Anlehnung an die Empfehlungen in der öffentlichen Anhörung – auf zwei Einschränkungen verständigt. Erstens solle eine Pflichtverletzung nur noch dann vorliegen, wenn der Vorteil ohne Einwilligung des Unternehmers angenommen werde. Zweitens werde nicht mehr auf die reine Pflichtverletzung abgestellt; vielmehr müsse eine Handlung oder ein Unterlassen hinzutreten, die auf die Erfüllung der Pflichtverletzung und der Unrechtsvereinbarung, die zu Lasten des Unternehmers getroffen worden sei, abzielten. Angeregt worden sei in der Anhörung zudem, nicht nur die Einwilligung in das Gesetz aufzunehmen, sondern auch die nachträgliche Zustimmung, die Genehmigung. Dies sei jedoch verzichtbar, da es sich um ein Antragsdelikt handele. Abschließend wolle man darauf hinweisen, dass es in der Anhörung durchaus Sachverständige gegeben habe, die eine Umsetzung dieses Modells insgesamt als nicht verpflichtend angesehen hätten; die Bundesregierung sehe dies anders. Jedenfalls Sorge man mit dem Gesetzentwurf und den vorgenommenen Eingrenzungen für Rechtssicherheit, insbesondere für die Unternehmen, und beschränke die Erweiterungen der Strafnorm auf strafrechtlich tatsächlich relevante Korruptionsfälle.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens ausdrücklich, da man mit der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses bereits seit Dezember 2014 in Verzug sei. Die besondere Herausforderung habe darin bestanden, möglichst enge und präzise Vorgaben zu erarbeiten und gleichzeitig den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses zu entsprechen. Um der Verunsicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorzubeugen, seien deshalb im Laufe des Verfahrens Einschränkungen vorgenommen worden. So reiche die bloße Annahme eines Vorteils nicht aus; dies sei eindeutig klargestellt. Mit dem Einwilligungserfordernis Sorge man ebenfalls für Rechtssicherheit. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass nicht nur Änderungen im Bereich des § 299 StGB vorgenommen, sondern auch Umsetzungspflichten erfüllt worden seien mit Blick auf die Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen, europäischen und internationalen Amtsträgern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die Einschätzungen insoweit, als alle Sachverständigen darauf hingewiesen hätten, dass die Definition von strafwürdigem Verhalten nicht in die Hände von Privaten – unmittelbar oder mittelbar – gelegt werden dürfe; dies sei allein Sache des Gesetzgebers. Allerdings seien weder der Gesetzentwurf noch die eingebrachten Änderungen geeignet, die ganz erheblichen Bedenken hinsichtlich des sogenannten Geschäftsherrenmodells auszuräumen. Es bleibe bei der Anknüpfung an eine Pflichtverletzung, und deshalb sei das Grundproblem nicht behoben. Der Unternehmer könne gegebenenfalls auch abseitige Pflichten bestimmen, bei deren Verstoß strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten seien. Daran ändere auch die Änderung mit Blick auf die Einwilligung nichts. Hinzu komme, dass die vorgeschlagene Änderung das Schutzgut der Vorschrift in gewisser Weise verändere und sie nunmehr im Wesentlichen dem Schutz des Unternehmers bzw. des Geschäftsherren diene. Man trage damit arbeitsrechtliche Fragen über das Strafrecht aus; dies sei ein Paradigmenwechsel. Es gebe daher insgesamt verfassungsrechtliche Bedenken. Hinzu komme, dass die Umsetzungspflicht mit Blick auf den EU-Rahmenbeschluss nicht eindeutig sei. Über einen im Jahr 2003 von der Bundesregierung eingelegten Vorbehalt bezogen auf die Begrenzung der Strafbarkeit auf das geschützte Rechtsgut „Wettbewerb“ sei aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon nicht mehr von der Kommission befunden worden. Es spreche viel dafür, dass die Umsetzungsverpflichtung entfallen sei. Die Erweiterungen im Bereich der Selbstgeldwäsche erschlossen sich der Fraktion insbesondere kriminalpolitisch nicht.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an. Die Reichweite der Strafbarkeit und das Problem der Anknüpfung an die Pflichtverletzung seien auch durch den Änderungsantrag nicht ge-

löst. Mit dem sogenannten Geschäftsherrenmodell gebe man die Strafbarkeitsbestimmung aus der Hand des Gesetzgebers. Hinzu komme, dass eine wesentliche Vorgabe zum Schutz von Whistleblowern aus dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats nicht im erforderlichen Maße umgesetzt worden sei. Dies sei insoweit nicht nachvollziehbar, als häufig Korruption in Unternehmen und bei der öffentlichen Hand nur aufgrund der Informationen von Whistleblowern überhaupt aufgedeckt würden. Deren Informationsbereitschaft hänge indes auch davon ab, ob sie arbeitsrechtliche Sanktionen befürchten müssten.

Die **Bundesregierung** erklärte, dass die Umsetzungsverpflichtung aus dem EU-Rahmenbeschluss nicht entfallen sei und erläuterte die weiteren internationalen und europäischen Übereinkommen. Die angesprochenen Änderungen beim Straftatbestand der Geldwäsche entsprächen Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF).

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/4350 verwiesen.

Die Bekämpfung organisierter Kriminalität ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Straftaten aus diesem Kriminalitätsbereich verursachen häufig hohe wirtschaftliche Schäden und führen gleichzeitig zu hohen Profiten auf Seiten der Täter. Ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist eine umfassende Kriminalisierung von Geldwäschehandlungen. Unter Geldwäsche ist die Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu verstehen. Die Bekämpfung der Geldwäsche zielt darauf ab, der Triebfeder der organisierten Kriminalität – dem Streben nach maximalen Gewinnen – die Grundlage zu entziehen. Hierdurch wird den Tätern Investitionskapital für den Einsatz im legalen Geschäftsverkehr sowie für die Begehung weiterer Straftaten entzogen.

Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte sind nach § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Der Straftatbestand, der durch internationale Vorgaben geprägt ist, dient insbesondere dem Schutz der Rechtspflege und der Integrität des Wirtschaftskreislaufs (Drucksache 13/6620, S. 7, vgl. Sebastian, ZBB/JBB 2014, 382 ff. (383)). Er zielt auf die Gewährleistung des staatlichen Zugriffs auf Vermögensgegenstände aus besonders gefährlichen Straftaten und mithin auf die Abwendung besonderer Gefahren für die Volkswirtschaft und damit den Staat (Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2006 – 1 StR 357/05) ab. Geschützt werden damit mittelbar der wirtschaftliche Wettbewerb sowie legal arbeitende Marktteilnehmer vor Konkurrenten, die durch ihren Zugriff auf illegale Finanzquellen den Wettbewerb verzerren (vgl. Bottke, Teleologie und Effektivität der Normen gegen die Geldwäsche, wistra 1995, 121, 124).

Für Vortatbeteiligte, die wegen ihrer Beteiligung an der Vortat strafbar sind und die Erträge aus von ihnen als Täter oder Teilnehmer selbst begangenen Straftaten waschen (sogenannte Selbstgeldwäsche), gilt derzeit ein persönlicher Strafausschließungsgrund (§ 261 Absatz 9 Satz 2 StGB). Die Regelung beruht auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat und soll eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindern, in denen der Vortäter Geldwäschehandlungen vornimmt (Drucksache 13/6620, S. 7).

Geldwäschehandlungen von Vortatbeteiligten können ein typisches Nachtatverhalten darstellen, wie beispielsweise das Verbergen der Tatbeute, dessen Unrechtsgehalt bereits von einer Verurteilung wegen der Vortat erfasst ist. Zudem erfasst der Tatbestand der Geldwäsche auch Verhaltensweisen wie etwa das Verwahren, die – isoliert betrachtet – sozialadäquat sind und deren Unrechtsgehalt sich erst aus einer Verknüpfung mit der Vortat ergibt, für die aber bereits eine Bestrafung erfolgt ist. Zwischen Vortat und Geldwäschehandlung des Vortäters besteht demnach für diese Fälle ein „Konkurrenzverhältnis eigener Art mit konsumierendem Charakter“ (Schröder/Bergmann, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, S. 66), das die geltende Regelung des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB dadurch auflöst, dass sie stets eine Bestrafung für die Selbstgeldwäsche ausschließt, wenn der Täter bereits wegen der Vortat strafbar ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Integrität des Finanz- und Wirtschaftskreislaufs und der wirtschaftliche Wettbewerb in vielen Fällen jedoch unabhängig davon beeinträchtigt werden können, ob die Einschleusung inkriminierten Vermögens durch Vortatbeteiligte oder durch Dritte erfolgt. Soweit Selbstgeldwäschehandlungen einen eigenen spezifischen Unrechtsgehalt aufweisen, sollen sie deshalb auch neben der Vortat bestraft werden können.

Mit der Änderung des Straftatbestands der Geldwäsche soll auch den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung getragen werden. Die FATF, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, setzt sich zusammen aus 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen. Sie bildet ein wichtiges Gremium für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die von der FATF 2012 angenommenen Empfehlungen geben unter anderem vor, dass Geldwäsche auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) sowie auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) unter Strafe zu stellen ist. Beide Übereinkommen erfassen auch die Selbstgeldwäsche. In ihrem Bericht über die Evaluierung Deutschlands von 2010 hat die FATF daher empfohlen, eine parallele Verfolgung und Bestrafung von Vortatbegehung und Selbstgeldwäsche zu ermöglichen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagenen Änderungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten. Durch die Einführung eines neuen Straftatbestands können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich nicht näher beziffern lässt. Diese dürften allerdings einen begrenzten Umfang haben, weil auch nach derzeitiger Rechtslage in jedem Fall Ermittlungen wegen der Vortat geführt werden. Für den Bund entstehen allenfalls in geringem Umfang Mehrausgaben. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln kann innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen werden und soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Mit weiteren Kosten ist nicht zu rechnen.

Zu Nummer 1 (Neufassung von Artikel 1 Nummer 6 und 11)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Artikel 1 Nummer 6 – § 261 des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB

Die Änderung von § 261 Absatz 1 Satz 2 war bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Artikel 1 Nummer 6) enthalten.

Vorgesehen ist danach eine Ergänzung des Vortatenkataloges für den Straftatbestand der Geldwäsche. Damit sollen verschiedene Vorschriften des Nebenstrafrechts in das Strafgesetzbuch integriert sowie die Vorgabe des Artikels 13 des Strafrechtsübereinkommens des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (Europarat-Übereinkommen; ETS Nummer 173) und die (nicht zwingende) Vorgabe des Artikels 23 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (VN-Übereinkommen; BGBl. 2014 II S. 762) umgesetzt werden.

In den Straftatbestand des § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB soll ein Verweis auf den neuen § 335a StGB aufgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Bestechlichkeit und Bestechung von Bediensteten und Richtern ausländischer und internationaler Behörden und Gerichte, soweit sich die Tat auf eine künftige Diensthandlung oder künftige richterliche Handlung bezieht, als Vortat der Geldwäsche erfasst wird.

Diese Ergänzung dient der Überleitung von Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) und des EU-Bestechungsgesetzes (EUBestG) in das Strafgesetzbuch. Artikel 2 § 4 IntBestG bestimmt, dass die Bestechung ausländischer Amtsträger eine Vortat der Geldwäsche darstellt. Nach Artikel 3 EUBestG, der durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschungen im Hinblick auf die Einführung des Euro vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) neu gefasst wurde, ist dies auch bei der Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern anderer EU-Mitgliedstaaten und von EU-Institutionen der Fall. Die Bestechlichkeit und Bestechung von Europäischen Amtsträgern und Mitgliedern von Gerichten der Europäischen Union wird insoweit allerdings bereits durch die Aufnahme dieser Personenbegriffe in die §§ 332 und 334 StGB (Artikel 1 Nummern 16 und 18) zur tauglichen Vortat einer Geldwäsche.

Die Ergänzung des § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB dient zudem der Umsetzung von Artikel 13 in Verbindung mit den Artikeln 5 und 9 des Europarat-Übereinkommens, der Vorgaben zur Aufnahme der

Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung von Beschäftigten ausländischer und internationaler Behörden in den Vortatenkatalog des Geldwäschestraftatbestandes enthält.

Der Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes wird zudem auf den Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) ausgedehnt. Damit wird Artikel 13 des Europarat-Übereinkommens (in Verbindung mit Artikel 7 und 8) umgesetzt, der Vorgaben zur Einbeziehung der Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes enthält.

Nach dem Europarat-Übereinkommen ist die Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (Artikel 7 und 8 des Europarat-Übereinkommens) erforderlich, soweit es sich um besonders schwere Fälle handelt. Diese Beschränkung auf schwere Fälle erfolgt dadurch, dass § 299 StGB in § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB eingestellt wird, der für die Strafbarkeit des Verhaltens voraussetzt, dass die Vortat gewerbsmäßig begangen worden ist oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b des VN-Übereinkommens gibt vor, in den Vortatenkatalog des Geldwäschestraftatbestandes zumindest alle Taten aufzunehmen, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Übereinkommens unter Strafe gestellt wurden. Die Vorgabe zu einem Straftatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor in Artikel 21 des VN-Übereinkommens sieht zwar keine Einschränkung auf schwere Fälle vor. Allerdings gibt Artikel 21 nur vor, dass die Vertragsstaaten einen entsprechenden Straftatbestand in Erwägung ziehen müssen. Da insoweit schon die Vorgabe zu einem Straftatbestand unverbindlich ist, kann auch von der Aufnahme in den Vortatenkatalog ganz abgesehen bzw. die Aufnahme von dem Vorliegen einschränkender Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Zu Buchstabe b (§ 261 Absatz 9 StGB)

Zu § 261 Absatz 9 Satz 1 und 2 StGB

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 261 Absatz 9 Satz 3 StGB

Der Regelungsvorschlag schränkt den bislang umfassenden persönlichen Strafausschließungsgrund des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB ein und differenziert dabei hinsichtlich der Tathandlungen und des damit verbundenen Unrechtsgehalts. Anders als bislang soll er zukünftig nicht mehr gelten für Fälle, in denen der Vortatbeteiligte einen aus seiner Straftat herrührenden Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiern. Das im Verschleiern angelegte Täuschungselement hat zusätzliche Auswirkungen auf die Marktteilnehmer und das allgemeine Vertrauen in den legalen Finanz- und Wirtschaftsverkehr. Solche Handlungen gefährden die Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs und damit ein gegenüber der Vortat zusätzliches Rechtsgut, auf dessen Schutz auch Vortatbeteiligte verpflichtet werden können.

Selbstgeldwäschehandlungen werden bereits heute vom Straftatbestand des § 261 StGB erfasst. Geldwäschehandlungen von Vortatbeteiligten können ein typisches Nachtatverhalten darstellen, wie beispielsweise das Verbergen der Tatbeute, dessen Unrechtsgehalt bereits von einer Verurteilung wegen der Vortat erfasst ist. Zudem kann der Tatbestand der Geldwäsche auch Verhaltensweisen umfassen (wie etwa das Verwahren), die – isoliert betrachtet – sozialadäquat sind und deren Unrechtsgehalt sich erst aus einer Verknüpfung mit der Vortat ergibt, für die aber bereits eine Bestrafung erfolgt. Zwischen Vortat und Geldwäschehandlung des Vortäters besteht in diesen Fällen ein „Konkurrenzverhältnis eigener Art mit konsumierendem Charakter“ (Schröder/Bergmann, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, S. 55 ff., S. 66), das die geltende Regelung dadurch auflöst, dass sie stets eine Bestrafung für die Selbstgeldwäsche ausschließt, wenn der Täter bereits wegen der Vortat strafbar ist.

Anders als die genannten Tathandlungen führt das Inverkehrbringen der aus Straftaten erlangten Vermögensgegenstände dazu, dass inkriminiertes Vermögen in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangt und dort unter anderem zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Durch den Einsatz von Gewinnen aus Straftaten können sich Vortäter im Geschäftsleben Wettbewerbsvorteile gegenüber rechtmäßig agierenden Wirtschaftsteilnehmern sichern. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können hierdurch ernsthaften Schaden nehmen (Erwägungsgründe 1 und 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung). Dies gilt insbesondere für Tätergruppierungen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, die häufig darauf aus sind, illegal erwirtschaftete Gewinne in der

Legalwirtschaft zu investieren. Die Strafbarkeit von Verschleierungshandlungen dient daher auch der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Das Tatbestandsmerkmal „Gegenstand“ entspricht dem in § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB verwendeten Begriff und umfasst damit alle vermögenswerten Gegenstände, also insbesondere bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Forderungen und Rechte (Drucksache 12/3553, S. 12; Fischer, StGB, 62. Auflage, § 261, Rn. 5).

Der Gegenstand muss aus einer in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB genannten rechtswidrigen Tat herrühren. Auf die gleichlautenden Tatbestandsmerkmale des § 261 Absatz 1 StGB und die dazu entwickelten Auslegungsgrundsätze wird verwiesen.

Das Tatbestandsmerkmal des Inverkehrbringens lehnt sich an die § 146 StGB (Geldfälschung) zugrunde liegende Definition an. Erfasst werden sämtliche Handlungen, die dazu führen, dass der Täter den inkriminierten Gegenstand aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt entlässt und ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Gegenstand erlangt. Zu nennen ist beispielsweise das Einzahlen von illegal erlangtem Bargeld auf ein Bankkonto oder das Veräußern von Wertgegenständen. Durch die Aufgabe der tatsächlichen Verfügungsgewalt durch den Vortäter kann der Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Soweit aus der Vortat Forderungen oder Rechte herrühren, setzt das Inverkehrbringen die Aufgabe der rechtlichen Verfügungsbefugnis und ihre Übertragung auf einen Dritten voraus. Dazu können die Überweisung von Buchgeld von einem Konto an einen dritten Zahlungsempfänger im In- oder Ausland und der bargeldlose Erwerb von Unternehmensanteilen, Finanzinstrumenten oder Lebensversicherungspolice gehören.

Weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass der Vortäter die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert. Auf die zum gleichlautenden Tatbestandsmerkmal des § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB entwickelten Auslegungsgrundsätze kann verwiesen werden. Unter Verschleierung ist danach jedes irreführende Verhalten zu verstehen, durch das die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstandes für die Strafverfolgungsbehörden erschwert wird (Drucksache 12/3533, S. 11). Erfasst werden damit alle irreführenden Machenschaften, die darauf abzielen, einem Tatobjekt den Anschein einer anderen (legalen) Herkunft zu verleihen oder zumindest die wahre Herkunft zu verbergen, wobei anders als beim Tatbestandsmerkmal des Verbergens nicht die Existenz des Vermögenswertes geleugnet wird (Neuheuser in: Münchener Kommentar, 2. Auflage, § 261 Rn. 64). Das Verschleiern der Herkunft geht über den gewöhnlichen Umgang mit der Sache hinaus und ist daher regelmäßig auch bei isolierter Betrachtung mit einem Unwert behaftet. Der Täter verlässt damit den Bereich sozialadäquaten Verhaltens und umgeht gezielt insbesondere Mechanismen zum Schutz der Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs (wie etwa die geldwäscherechtliche Pflicht der Banken, ihre Kunden zu identifizieren und sich über deren Geschäftstätigkeit zu vergewissern, vgl. § 3 des Geldwäschegesetzes – GwG). Beispielhaft zu nennen sind insbesondere falsche Angaben des Täters gegenüber den nach § 2 GwG Verpflichteten über seine Identität und den Hintergrund seiner geschäftlichen Tätigkeit, die Täuschung über das Grundgeschäft für einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr oder bewusste Falschbuchungen.

Nicht erfasst werden sollen dagegen das bloße Verwahren und Verbergen von Vortatgegenständen, da sie den Wirtschafts- und Finanzkreislauf nicht tangieren und (isoliert betrachtet) keinen eigenen Unrechtsgehalt aufweisen. Auch die Fallvarianten des Vereitels bzw. Gefährdens der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung und Sicherstellung sollen nicht erfasst werden, da sie lediglich den Eintritt eines tatbestandlichen Erfolgs (Vereitelung) oder einer tatbestandlichen Gefährdung voraussetzen, ohne über den Unwertgehalt der Vortat hinausgehendes Handlungsunrecht zu umschreiben.

Hinsichtlich des Konkurrenzverhältnisses zu anderen Straftaten kann auf die zu § 261 StGB bereits entwickelten Grundsätze verwiesen werden. Insbesondere besteht wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung der beiden Vorschriften keine Sperrwirkung des Straftatbestands der Hehlerei für die Straftatbestand der Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2006 – 1 StR 357/05). Soweit der Täter trotz Verwirklichung des objektiven Tatbestands im Ausnahmefall kein über die Vortat hinausgehendes Unrecht verwirklicht haben sollte, sind die Annahme eines Konkurrenzverhältnisses eigener Art mit konsumierendem Charakter und ein darauf beruhender Ausschluss der Strafbarkeit grundsätzlich zulässig.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 11 – § 299 StGB)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Ergänzung von § 299 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB) um die Tatbestandsmerkmale „eine Handlung vornehme(n) oder unterlasse(n)“ er-

folgen. Dadurch wird deutlich herausgestellt, dass für die Pflichtverletzung des Vorteilsnehmers die bloße Annahme des Vorteils oder das bloße Verschweigen der Zuwendung gegenüber dem Geschäftsherrn nicht ausreichend ist und die Pflichtverletzung durch ein darüber hinausgehendes Verhalten des Vorteilsnehmers erfolgen muss. Daran fehlt es, wenn sich die Pflichtverletzung des Vorteilsnehmers in der Annahme des Vorteils erschöpft. Ein Vorteil, dessen Annahme eine Pflichtverletzung begründet, ist nicht zugleich Gegenleistung für diese Pflichtverletzung. Der in der Annahme eines Vorteils liegende Verstoß beispielsweise gegen Compliance-Vorschriften des Unternehmens ist daher zur Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichend. Der Vorteil muss vielmehr im Rahmen der auch in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 Nummer 2 erforderlichen Unrechtsvereinbarung eine Gegenleistung für die im Interesse des Vorteilsgebers liegende Verletzung von Pflichten durch den Vorteilsnehmer sein.

Außerdem soll in § 299 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 StGB das Tatbestandsmerkmal „ohne Einwilligung des Unternehmens“ eingefügt werden. Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 schützen die Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten im Bereich des Austausches von Waren und Dienstleistungen (Drucksache 18/4350, S. 21). Dieses Schutzes bedarf es nicht, wenn das Unternehmen in Kenntnis der Unrechtsvereinbarung der Annahme bzw. Gewährung des Vorteils vorab gestattet und damit in die Tat einwilligt. Die Regelung soll die Rechtssicherheit insbesondere für Angestellte und Beauftragte erhöhen, indem sie verdeutlicht, dass bei einem transparenten und vom Unternehmen gebilligten Verhalten kein Risiko einer Strafbarkeit nach § 299 StGB besteht. Erforderlich ist dabei, dass das Unternehmen sowohl die Annahme bzw. das Gewähren des Vorteils als auch die Verbindung des Vorteils mit der pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung des Angestellten oder Beauftragten gestattet (vgl. Walther, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, S. 281). Die Einwilligung muss vor der Tat erteilt werden; Willensmängel machen sie unwirksam (vgl. Fischer, StGB, 62. Auflage, vor § 32 Rn. 3b).

Bei den Tatbestandsvarianten der unlauteren Bevorzugung (§ 299 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 StGB), die der geltenden Rechtslage entsprechen, gehört die fehlende Einwilligung des Geschäftsherrn nicht zum Tatbestand und hat nach der Rechtsprechung keine rechtfertigende Wirkung (RGSt 48, 291). Ungeachtet der nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Aufnahme des Tatbestandsmerkmals „ohne Einwilligung“ bei den Tatbestandsvarianten der Pflichtverletzung (§ 299 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 StGB) kann für die Beurteilung der Unlauterkeit der Bevorzugung bei § 299 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Aspekt, dass die Zuwendung mit Einwilligung des Geschäftsherrn erfolgt, aber weiterhin zu berücksichtigen sein (vgl. Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch des Wirtschaftsstrafrechts, 4. Auflage, S. 321 ff.).

Zu Nummer 2

Zu Artikel 9 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Selbstgeldwäsche soll nur dann Anlass für Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) und nach § 100c StPO sein, wenn der Gegenstand, auf den sich die Geldwäschehandlung bezieht, aus einer in § 100a Absatz 2 StPO bzw. § 100c Absatz 2 StPO genannten Katalogtat herrührt.

Es soll dadurch gewährleistet werden, dass kein Widerspruch zu den dem Katalog des § 100a StPO bzw. § 100c StPO zugrundeliegenden Wertungen entsteht. Zwischen Vortat und Selbstgeldwäsche besteht in der Regel ein enger Zusammenhang. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Vortat und Selbstgeldwäsche Tateinheitlich verwirklicht werden. Um diesem Zusammenhang von Vortat und Selbstgeldwäsche Rechnung zu tragen, sollen in Hinblick auf die in § 100a StPO und § 100c StPO geregelten Eingriffsbefugnisse für Vortat und Selbstgeldwäsche die gleichen Eingriffsschwellen gelten.

Für eine weitergehende Anordnungsbefugnis für Maßnahmen nach § 100a StPO und § 100c StPO besteht – anders als bei Geldwäschehandlungen durch Dritte – auch kein zwingendes kriminalpolitisches Bedürfnis. Denn während die Aufklärung von Geldwäschehandlungen durch nicht an der Vortat beteiligte Dritte häufig den Einsatz von Telefonüberwachungsmaßnahmen oder sogar die Überwachung des Wohnraums erfordert, um Täterstrukturen und einzelne Tatbeiträge zu ermitteln, ist bei der Selbstgeldwäsche der Einsatz von Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO nicht immer erforderlich. Es ist daher ausreichend – wegen der Bedeutung des Schutzguts aber auch erforderlich – Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO nur dann zuzulassen, wenn sich die Selbstgeldwäschehandlung auf Gegenstände bezieht, die aus Katalogtaten nach § 100a bzw. § 100c StPO herrühren.

Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO gegen Vortatbeteiligte wegen des Verdachts der Selbstgeldwäsche sollen, wie bisher, ausgeschlossen sein, wenn eine Verurteilung wegen des in § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB enthaltenen persönlichen Strafausschließungsgrundes nicht zu erwarten ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26. Februar 2003 – 5 StR 423/02).

Zu Artikel 10 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit Artikel 10 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) entsprochen: Zwar ist der Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB bereits nach dem geltenden § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b StPO und dem geltenden § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l StPO Anlassstrafat für eine Telekommunikationsüberwachung bzw. eine Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen. Durch die vorgesehene Einengung des Strafausschließungsgrundes des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB und durch die Aufnahme von § 299 StGB und § 335a StGB in den Vortatenkatalog des Straftatbestands der Geldwäsche wird aber mittelbar auch der Anwendungsbereich der §§ 100a, 100c StPO und damit (ungeachtet der in Artikel 9 vorgesehenen einschränkenden Regelung) der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) sowie in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) in nicht nur geringfügiger Weise erweitert.

Der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB ist bereits nach dem geltenden § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe r StPO Anlassstrafat für eine Telekommunikationsüberwachung. Durch die vorgesehene Erweiterung des Tatbestands des § 299 StGB wird aber mittelbar auch der Anwendungsbereich des § 100a StPO und damit der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) in nicht nur geringfügiger Weise erweitert.

Darüber hinaus wird durch Einführung von § 335a StGB die Strafbarkeit der Auslandsbestechung erweitert, so dass auch unter diesem Blickwinkel der Anwendungsbereich der §§ 100a, 100c StPO und damit der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) sowie in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) in nicht nur geringfügiger Weise erweitert wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Artikel 9 und 10.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter